



Bern, 20. Dezember 2022

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Mitte 2023: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das UVEK führt zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die revidierten Verordnungen sollen am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

- *Die EU wird Ende 2022 die Verordnungen über die Energiekennzeichnung verschiedener elektrischer Geräte anpassen. Mit der Teilrevision der EnEV werden diese Anpassungen ins Schweizer Recht übernommen. Betroffen sind Klimageräte, elektronische Displays, Beleuchtung und Kühlgeräte. Übernommen werden auch die für Anfang 2023 geplanten Anpassungen der EU zu den Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand. Für netzbetriebene gewerbliche Geschirrspüler existieren in der Schweiz bisher keine energetischen Vorschriften. In der Vernehmlassung wird vorgeschlagen, für diese Geräte ab 2024 zunächst eine Deklarationspflicht für verschiedene technische Eigenschaften einzuführen, um danach in einem zweiten Schritt gegebenenfalls energetische Mindestanforderungen zu definieren.*

Die SP Schweiz unterstützt die Änderungsvorschläge grundsätzlich. Es ist wichtig, dass die Schweizer Verordnungen regelmässig und zeitnah an die EU-Verordnungen angepasst werden. Gegenüber dem Vorschlag des UVEKs schlagen wir allerdings folgende Anpassungen vor

- Die Deklarationspflicht für Geschirrspüler schafft zwar Transparenz, eine integrierte Wärmerückgewinnung (WRG) als Mindestanforderung (=ursprüngliche Vorschlag) ist allerdings vorzuziehen, da damit substanzielle Stromeinsparungen in der Höhe von 52 GWh realisiert werden können. Die Ausschöpfung dieses Einsparpotenzial sollte nicht vom Kaufverhalten der Beschaffenden abhängig gemacht werden.
- Zusätzlich schlagen wir vor, Anhang 1.18 (Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Einzelraumheizgeräten) so zu ändern, dass der Verkauf von elektrischen Einzelraumheizgeräten verboten ist.
- Ausserdem regen wir einen zusätzlichen Anhang an, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Luftentfeuchtern regelt. Folgende Teile sollen in diesem neuen Anhang aufgenommen werden:
 - Luftentfeuchter müssen für ihren Einsatzbereich gekennzeichnet werden.

- Die Entfeuchtungs-Effizienz in Litern pro Kilowattstunde von Kondensationsentfeuchtern im Bereich 15°C / 60% relative Feuchtigkeit beträgt:

Entfeuchtungsleistung in Liter/Tag	Entfeuchtungs-Effizienz in Liter Kondensat/kWh
0 bis 8 Liter pro 24 Std	> 0.85 Liter/kWh
8 bis 16 Liter pro 24 Std	> 0.95 Liter/kWh
über 16 Liter pro 24 Std	> 1.1 Liter/kWh

Energieförderungsverordnung (EnFV)

- *Das Umweltrecht schreibt vor, dass Wasserkraftanlagen, die Gewässer wesentlich beeinträchtigen, bis Ende 2030 ökologisch saniert werden müssen. Für die entsprechenden Sanierungsmassnahmen werden sie vollständig entschädigt. Stehen weitere technikbedingte Investitionen an (z.B. Ersatz der Turbinen), besteht das Risiko, dass mit öffentlichen Mitteln ökologisch sanierte Anlagen aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden. Neu sollen deshalb die Betreiberfirmen von sanierungspflichtigen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW einen Investitionsbeitrag für erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen erhalten können.*
- *Weiter wird in der Vernehmlassung eine Anpassung der Berechnungsmethode des Referenzmarktpreises für Wasserkraftanlagen zur Diskussion gestellt. Dieser wird seit Anfang 2022 monatlich berechnet (davor vierteljährlich). Trotz dieser Umstellung kommt es bei einigen Wasserkraftanlagen noch zu finanziellen Einbussen bei der Einspeisevergütung, da sich bei diesen Anlagen häufig im Herbst und Frühling die Strompreise und Produktion gegenläufig entwickeln. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung sollen sich dazu äussern, ob die Berechnungsmethode angepasst werden soll und es werden zwei Alternativen (wöchentliche Berechnung oder volumengewichtete Berechnung) zur Diskussion gestellt.*
- *2018 wurde im Einspeisevergütungssystem die Direktvermarktung eingeführt. Die betroffenen Produzenten sind selbst für den Absatz ihres Stroms verantwortlich. Sie haben damit ein Interesse, ihren Strom möglichst markt- und bedarfsgerecht zu produzieren. Nun soll das Bewirtschaftungsentgelt im Direktvermarktungsmodell angepasst werden. Das Bewirtschaftungsentgelt besteht aus den Fixkosten (Administration, Vermarktung im Allgemeinen) und variablen Kosten (Ausgleichsenergiekosten). Die Preise für Ausgleichsenergie sind dieses Jahr stark gestiegen. Deshalb soll das Bewirtschaftungsentgelt nicht mehr wie bisher fix festgelegt werden, sondern variabel ausgestaltet werden, sodass die tatsächlichen Ausgleichsenergiepreise in die Berechnung einfließen.*
- Keine Anmerkungen der SP

Rohrleitungsverordnung (RLV)

- *Wasserstoff wird in der Energieversorgung der Schweiz eine zunehmend grössere Rolle spielen. Er ist klimaneutral, speicherbar und kann über bestehende Gasleitungen transportiert werden. Der Geltungsbereich der RLV wird auf Wasserstoff ausgeweitet, so dass die Zuständigkeit für den Bau von und die Aufsicht über Wasserstoffleitungen mit einem Druck von mehr als 5 bar wie bei den übrigen Rohrleitungsanlagen ausschliesslich beim Bund liegen.*
- Die SP Schweiz begrüsst die Erweiterung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff. Wasserstoff-Leitungen sind eine nationale Angelegenheit und gehören in die Zuständigkeit des Bundes. Die SP möchte an dieser Stelle zudem betonen, dass eine Wasserstoff-Infrastruktur eine kritische Infrastruktur darstellt, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden muss.

Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

- *Die Stromkennzeichnung erfolgt heute auf Jahresbasis. Für die Kennzeichnung des Stromverbrauchs im Winter dürfen daher auch Herkunftsnachweise (HKN) aus der Sommerproduktion verwendet werden. Das soll künftig nicht mehr möglich sein: In der HKSV wird auf eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung umgestellt. Für den in einem Kalenderquartal gelieferten Strom, dürfen so künftig nur HKN verwendet werden, die im gleichen Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Damit wird die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch besser abgebildet, und die Stromkennzeichnung wird transparenter.*
- Die SP Schweiz unterstützt die Stromkennzeichnung mittels quartalsscharfer Herkunftsnachweisen. Dadurch werden HKN im Sommer tendenziell billiger, während sie im Winter teurer werden. Damit entsteht ein Anreiz, die Produktion von erneuerbarem Strom stärker auf die Wintermonate auszurichten, wodurch die Winterstromlücke reduziert werden kann. Gleichwohl möchte die SP anmerken, dass solche Marktkräfte nicht in der Lage sein werden, die Winterstromlücke zuverlässig mit erneuerbaren Energien zu schliessen. Dafür werden staatliche Planung und Investitionen sowie Regulierungen und Fördersysteme unabdingbar sein.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Levin Koller
Politischer Fachsekretär